

Stadt Chemnitz
Tiefbauamt
09106 Chemnitz

Sitz: Friedensplatz 1
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 488-6614
E-Mail: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Zufahrten

Hiermit beantrage/n ich/wir gemäß § 22 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

- die erstmalige Herstellung einer Zufahrt/Bordabsenkung
- die Veränderung einer vorhandenen Zufahrt
- den Rückbau einer Zufahrt (Bestand)
- eine zweite Grundstückszufahrt

Betreffendes Grundstück

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Gemarkung

Flurstück

Zufahrtsbreite

an der Grundstücksgrenze: _____ m für Pkw Lkw/Lieferverkehr Feuerwehr
an der Fahrbahnkante: _____ m für Pkw Lkw/Lieferverkehr Feuerwehr

Nutzung (z. B. Tiefgarage, Carport, gewerblich usw.)

Antragsteller/in

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Bauherr/in bzw. Grundstückseigentümer/in *(falls nicht identisch mit Antragsteller/in)*

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Zahlungspflichtige/r (Übernahme der Verwaltungskosten)

- Antragsteller/in
- Bauherr/in bzw. Grundstückseigentümer/in

Beigefügte Unterlagen

- Lageplan (max. DIN A3, bevorzugt Maßstab 1 : 500, größere Formate bitte auch elektronisch als pdf-Datei)
Inhalt: gekennzeichnete Zufahrtslage sowie bereits bestehende Zufahrten, Angabe der Zufahrtsbreite an der Grundstücksgrenze und an der Fahrbahnkante inkl. Darstellung eventuell vorhandener Grünstreifen, Baumscheiben, Radwege. Bei Zufahrten für Lkw/Lieferverkehr oder Feuerwehzufahrten ist zwingend die Schleppkurve darzustellen. Angabe der Entfernung der Zufahrt zur Flurstücksgrenze, des Nachbargrundstücks sowie zu vorhandenen Straßenbäumen, Masten, Straßeneinläufen, Haltestellen etc.
- Bei Neuerwerb des Grundstücks Kaufvertrag (ausreichend sind Auszüge mit Käufer/Verkäufer, Kaufgegenstand und Unterschriften) bzw. einen aktuellen Grundbuchauszug in Kopie
- Vollmacht/-vertrag in Kopie (bei Antragstellung durch Hausverwaltung)
- Kopie der Genehmigung der Feuerwehr (für Feuerwehzufahrt oder Feuerwehraufstellflächen)

Zusätzliche Bemerkungen durch Antragsteller/in

Datenverarbeitung und Datenschutz

Datenschutzrechtliche Information gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Ihre im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten sind im Tiefbauamt für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden ihre auf der Grundlage des § 22 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Straßengesetz des Freistaates Sachsen erhobenen personenbezogenen Antragsdaten nur in dem Umfang an andere Fachämter der Stadt Chemnitz übermittelt, soweit dies für die Prüfung und Entscheidung des Antrages erforderlich ist.

Die personenbezogenen Antragsdaten werden hier dauerhaft in der Straßenakte gespeichert.

Die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Antragsdaten gemäß den Bedingungen der EU-DSGVO wird mit der Unterschrift zum Antrag zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgenden Rechte Betroffener wird hingewiesen:

- die Auskunft nach Artikel 15 der EU-DSGVO
- die Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO
- die Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO
- den Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO
- die Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO

Gegenüber der Datenschichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Kontor Am Landtag, Devrientstraße 5, 01067 Dresden.

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadt Chemnitz, Datenschutzbeauftragte, 09106 Chemnitz (E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de)

Kenntnisnahme/Einwilligungserklärung

Mir ist bekannt, dass

- Verwaltungskosten im Rahmen von 142,80 EUR bis 285,60 EUR erhoben werden,
- der gestellte Antrag noch nicht zur Herstellung einer Zufahrt berechtigt,
- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen/unseren Lasten gehen.

Ich habe Kenntnis, dass mit diesem Antrag kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zur beantragten Sondernutzung besteht. Die Sondernutzung darf erst nach Erhalt der Sondernutzungserlaubnis aufgenommen werden.

Zu widerhandlungen werden gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

In die Verarbeitung der personenbezogenen/firmenbezogenen Antragsdaten im oben aufgeführten Sinne willige ich ein.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Datum, Unterschrift Bauherr/in bzw. Grundstückseigentümer/in
(falls nicht identisch mit Antragsteller/in, entfällt bei Vollmacht/Vertrag)

Hinweise

Bei vollständigen Antragsunterlagen ergeht keine Zwischennachricht.

Der Antrag ist von allen Grundstückseigentümern zu unterzeichnen. In diesem Fall ist ein Zahlungspflichtiger zu benennen, ggf. gesondertes Blatt beifügen.

Stadtkarte mit Flurstücksgrenzen M 1: 500 (Lageplan)

Stadtkarten mit Flurstücksgrenzen können im Vermessungsamt der Stadt Chemnitz, Sg Kundendienst (Sitz: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz) käuflich erworben werden.

Gebühren

Die Zustimmung ist kostenpflichtig (gemäß der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten vom 24.06.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 28/20).

Grundsätze für die Planung von Grundstückszufahrten

Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten genommen wird. Damit soll die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewahrt bleiben und eine Verkehrsfährdung vermieden werden.

Zur Durchsetzung dieser Belange ist bei der Planung der Grundstückszufahrt Folgendes zu beachten:

1. Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt, damit ist ein Grundstück ausreichend erschlossen. Eine zweite Zufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Soll eine vorhandene Zufahrt verlegt werden, so ist die alte Zufahrt zurück zu bauen.
2. Mit der Genehmigung werden auch die technischen Vorgaben zum tragfähigen Ausbau und zur Anlage der Oberflächenbefestigung entsprechend der zu erwartenden Belastung übergeben. Der Antragsteller beauftragt direkt ein eingetragenes Straßenbauunternehmen für die Herstellung der Zufahrt. Garten- und Landschaftsbauunternehmen sind für die Bauarbeiten nur zugelassen, wenn diese in der Handwerksrolle als Straßenbauer eingetragen sind, dies ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
3. Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von 3,50 m zu beschränken. Dies bezieht sich auf den gesamten Nutzungsbereich, also überfahrbaren Teil der öffentlichen Straßen bzw. Straßennebenflächen. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochbord ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über eine 3,50 m Breite Zufahrt nutzbar/erreichbar sind. Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.
4. Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen (z. B. Garagenhöfe) ist zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von maximal 6.00 m vorzusehen.
5. Feuerwehruzufahrten bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über eine größere Zufahrtsbreite erschlossen werden. Der Schleppkurvennachweis ist dem Antrag beizufügen.
6. Für jede Zufahrt ist die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Grundstück zu wählen. Der Mindestabstand zwischen Garage und öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 3 m.
7. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.
8. Ein aussagekräftiger Lageplan (M 1:500 mit Darstellung der Fahrbahn- und Gehbahnkanten sowie der sonstigen baulichen Gegebenheiten wie Beschilderung, Beleuchtungsmasten, evtl. vorhandene Haltestellen des ÖPNV, Straßeneinläufe, vorhandenen Markierungen, Entwässerungsgräben, Baumscheiben etc. wird zur Antragstellung benötigt. Sämtliche Umbaukosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung):

- Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)
- Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)
- Sächsisches Garagen- und Stellplatzverordnung